



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. März 2015  
(OR. en)

6891/13  
ADD 1 DCL 1

WTO 53  
SERVICES 11  
FDI 4  
OC 96

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	6891/13 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. März 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf von Richtlinien für die Aushandlung eines plurilateralen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. März 2013 (14.03)  
(OR. en)**

**6891/13  
ADD 1**

**RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

**WTO 53  
SERVICES 11  
FDI 4  
OC 96**

**VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen

---

Betr.: Entwurf von Richtlinien für die Aushandlung eines plurilateralen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen

---

Die Delegationen erhalten beiliegend die endgültige Fassung des Entwurfs von Richtlinien für die Aushandlung eines plurilateralen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen, die dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 18. März 2013 zur Annahme vorgelegt werden wird.

ENTWURF

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES PLURILATERALEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN HANDEL MIT DIENSTLEISTUNGEN**

**A. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS**

Inhaltlich sollten mit dem Übereinkommen im Wesentlichen dieselben Ziele erreicht werden, die auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 1999 (12092/99 WTO 131) genannt sind, das heißt, das Übereinkommen sollte umfassend und ehrgeizig sein, auf die Verringerung bestehender Ungleichgewichte abstellen und in jeder Hinsicht mit den Rechten und Pflichten im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO), insbesondere in Bezug auf das Allgemeine Übereinkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), im Einklang stehen. Die Verhandlungen sollten unter gebührender Berücksichtigung der WTO-Rechte und -Pflichten geführt und abgeschlossen werden, wobei den Elementen für politische Leitlinien der 8. WTO-Ministerkonferenz Rechnung getragen werden sollte, indem die Grundsätze der Transparenz und der Nichtausgrenzung geachtet werden.

Im Detail sollte mit dem Übereinkommen angestrebt werden, den autonomen Liberalisierungsgrad der Vertragsparteien generell bindend zu gestalten; außerdem sollte es die Schaffung von Möglichkeiten für einen verbesserten Marktzugang durch Verhandlungen vorsehen. Das Übereinkommen sollte ferner umfassend sein und die Anforderungen des Artikels V GATS in Bezug auf die Erfassung von Sektoren und Erbringungsarten erfüllen. Bei den Verhandlungen sollten auf der Grundlage von Vorschlägen der Vertragsparteien neue und erweiterte Regulierungsdisziplinen erarbeitet werden.

Bei dem Übereinkommen sollte berücksichtigt werden, dass nicht alle WTO-Mitglieder an den Verhandlungen teilnehmen. Damit eine automatische und bedingungslose Multilateralisierung des Übereinkommens, die aus dem in Artikel II Absatz 1 GATS festgelegten Meistbegünstigungsgrundsatz erwachsen würde, vermieden wird, muss das plurilaterale Dienstleistungsübereinkommen die Voraussetzungen einer Übereinkunft über wirtschaftliche Integration nach Artikel V GATS erfüllen, das heißt, einen beträchtlichen sektoralen Geltungsbereich haben und die Abschaffung bestehender diskriminierender Maßnahmen und/oder das Verbot der Einführung neuer oder stärker diskriminierender Maßnahmen vorsehen. Das Übereinkommen muss auf dem GATS aufbauen, um später eine reibungslose Eingliederung des plurilateralen Dienstleistungsübereinkommens in das GATS zu gewährleisten, und es muss die wichtigsten Artikel des GATS umfassen. In dem Übereinkommen muss der Marktzugang (Artikel XVI GATS) für alle Dienstleistungssektoren in der gleichen Weise geregelt sein wie die im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen. Über das GATS hinausgehen könnte das Übereinkommen, indem es eine horizontale Disziplin für die Inländerbehandlung (Artikel XVII GATS) vorsehen würde, die abgesehen von Ausnahmen grundsätzlich für alle Sektoren und Erbringungsarten gelten würde. Im Einklang mit den

Schlussfolgerungen des Rates von 1999 wären die Verhandlungen bei Verfolgung dieses Ausnahmen unterliegenden horizontalen Ansatzes effizienter und würden zu maximierten Ergebnissen führen. Das Übereinkommen sollte über eine für seine spätere Multilateralisierung insgesamt günstige Architektur verfügen; ferner sollten in dem Übereinkommen die Mechanismen und die Bedingungen für einen Beitritt und für die spätere Multilateralisierung festgelegt sein. Um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien die gemeinsam vereinbarten Regeln und Verpflichtungen einhalten, muss das Übereinkommen einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus umfassen. Der im WTO-Übereinkommen vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus muss gebührend berücksichtigt werden. Die Europäische Union wird dafür Sorge tragen, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin ihre Fähigkeit zur Festlegung und Umsetzung von Politiken im kulturellen und audiovisuellen Bereich im Hinblick auf die Bewahrung ihrer kulturellen Vielfalt erhalten und entwickeln können. Die hohe Qualität der Versorgungswirtschaft in der EU sollte in Einklang mit dem AEUV und insbesondere mit dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der EU auf diesem Gebiet, auch im Rahmen des GATS, aufrechterhalten werden.

**B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ÜBEREINKOMMENS**

1. Mit dem Übereinkommen sollte das gemeinsame Ziel einer schrittweisen Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen als Instrument zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Steigerung der Beteiligung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel bekräftigt werden.
2. In Einklang mit Artikel V GATS sollte sich das Übereinkommen auf nahezu alle Sektoren und Erbringungsarten erstrecken und vorsehen, dass keine diskriminierenden Maßnahmen bestehen oder bestehende abgeschafft werden und/oder dass die Einführung neuer oder stärker diskriminierender Maßnahmen verboten ist. Der eventuelle Ausschluss einer begrenzten Zahl von Dienstleistungssektoren von den Liberalisierungsverpflichtungen sollte davon unberührt bleiben. Wie im Falle des GATS sind von der EU keine Verpflichtungen im audiovisuellen Sektor einzugehen. Dienste, die im Rahmen der Ausübung der Hoheitsgewalt erbracht werden, sind nicht in das Übereinkommen einzu-beziehen.
3. Mit dem Übereinkommen muss das Recht der EU und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt werden, im Interesse von Gemeinwohlzielen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet zu regulieren und neue Vorschriften hierfür einzuführen.

4. Die Kommission sollte ferner gewährleisten, dass das Übereinkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert, einzelstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften in Bezug auf Einreise und Aufenthalt anzuwenden, sofern die aus dem Übereinkommen erwachsenden Vorteile dadurch nicht zunichte gemacht oder geschmälert werden. Gesetze und sonstige Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten betreffend Beschäftigung und Arbeitsbedingungen müssen weiterhin gelten.
5. Was die Architektur des künftigen Übereinkommens anbelangt, so muss das Übereinkommen auf dem GATS aufbauen, damit später eine reibungslose Eingliederung des plurilateralen Dienstleistungsübereinkommens in das GATS gewährleistet ist. Es muss zumindest die wichtigsten Artikel des GATS beinhalten, das heißt Artikel I (Geltungsbereich und Begriffsbestimmung), Artikel XIV und Artikel XIV bis (Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit), Artikel XVI (Marktzugang), Artikel XVII (Inländerbehandlung) und Artikel XXVIII (Begriffsbestimmungen).
6. Außerdem muss in dem Übereinkommen der Marktzugang (Artikel XVI GATS) für Dienstleistungssektoren in der gleichen Weise geregelt sein wie die im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen. Über das GATS hinausgehen könnte das Übereinkommen, indem es eine horizontale Disziplin für die Inländerbehandlung (im Sinne des Artikels XVII GATS) vorsehen könnte, die abgesehen von von den Vertragsparteien angegebenen Ausnahmen grundsätzlich für alle Sektoren und Erbringungsarten gelten könnte. Unter die Ausnahmeregelungen fallende diskriminierende Maßnahmen sollten einer Stillhalteklause<sup>1</sup> und/oder einer Sperrklinkenklause („Ratchet Clause“)<sup>2</sup> unterliegen. Ausnahmen von der Stillhalteklause und/oder der Ratchet Clause müssten von den Vertragsparteien angegeben werden.
7. Das Übereinkommen muss im Vergleich zum GATS neue oder erweiterte Regulierungsdisziplinen enthalten, die sich auf Vorschläge der Vertragsparteien stützen. Zu diesem Zweck sollten die Verhandlungen darauf abzielen, unter anderem Regulierungsdisziplinen in Bezug auf Transparenz, innerstaatliche Regelung, staatliche Unternehmen, Telekommunikationsdienste, computerbezogene Dienstleistungen, elektronischen Geschäftsverkehr, grenzüberschreitende Datenübermittlungen, Finanzdienstleistungen, Post- und Kurierdienste, internationale Seeverkehrsdienstleistungen, öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen und Subventionen einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> Dies bedeutet, dass unter die Ausnahmeregelungen fallende Maßnahmen grundsätzlich den autonomen Liberalisierungsgrad widerspiegeln sollten.

<sup>2</sup> Dies bedeutet, dass jedwede künftige Aufhebung einer diskriminierenden Maßnahme nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

8. Das Übereinkommen muss einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus umfassen, damit sichergestellt ist, dass die Vertragsparteien die gemeinsam vereinbarten Regeln einhalten. Der im WTO-Übereinkommen vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus muss gebührend berücksichtigt werden.
9. Das Übereinkommen sollte über eine für seine spätere Multilateralisierung insgesamt günstige Architektur verfügen; ferner sollten der Mechanismus und die Bedingungen für die Multilateralisierung festgelegt werden. Desgleichen sollte das Übereinkommen eine Beitrittsklausel enthalten, damit gewährleistet ist, dass weitere WTO-Mitglieder, die die mit dem Übereinkommen verfolgten Ziele teilen, Vertragsparteien werden können.
10. Bei der Verhandlungsposition der EU sollten etwaige aus der Nachhaltigkeitsprüfung resultierende neue Elemente, die für diese Verhandlungsrichtlinien von Belang sind, gebührend berücksichtigt werden.

\_\_\_\_\_

DECLASSIFIED